

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14.05.2008

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten angemieteten Räume, Gebäude und Wohnungen.
- (3) Obdachlosigkeit liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder einen anderen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.
- (4) Die Gemeinde kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden (§ 1 Abs. 3 und 4).

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf

Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Budenheim.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Gemeinde Budenheim.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Gemeinde oder in einer Mitteilung der freiwilligen Aufgabe des Untergebrachten angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Eine den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende Abwesenheit des Benutzers ist der Gemeinde Budenheim mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde; dies gilt als Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Evtl. noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Benutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Gemeinde Budenheim entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (4) Die Gemeinde Budenheim kann im Rahmen der Notwendigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung und Reinhaltung der überlassenen Räume

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die zugewiesenen Unterkünfte und Wohnanlagen sind samt dem überlassenen Zubehör/Inventar pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Es ist insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden für ausreichend Belüftung und Beheizung der Räume zu sorgen. Im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung sind die Unterkünfte instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den Untergeb-

rachten gegenzuzeichnen. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Gemeinde Budenheim auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

- (2) Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art in der Unterkunft einschließlich des Außengeländes zu halten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör und Mobiliar dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 1 hat der Schädiger seinen Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.
- (6) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgesellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.
- (7) Hausschlüssel dürfen nur den Nutzern der Obdachlosenunterkunft dauernd überlassen werden. Ausgegebene Schlüssel sind bei Auszug abzugeben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 7 Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Unterkunft von Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 8 Beherbergung

Die Beherbergung von weiteren Personen zur Übernachtung ist ohne Genehmigung der Gemeinde nicht erlaubt.

§ 9 Abstellen von Fahrzeugen

Zugelassene Fahrzeuge aller Art sind ordnungsgemäß auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge sind von dem Fahrzeughalter unverzüglich zu entfernen.

§ 10 Hausordnung

Die Gemeinde hat als Anlage zu dieser Satzung eine Hausordnung für die in der Mainzer Straße 32 angemieteten Räume erlassen, die von den dortigen Benutzern zu beachten ist.

§ 11 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben sich bei gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, alleinstehende Personen darüber hinaus um die Unterbringung in Wohnheimen zu bemühen.
- (2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Beauftragten der Gemeinde jederzeit aufgeben.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung gemäß § 10 dieser Satzung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) die Benutzer mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbeson-

dere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Nutzungsgebühren länger als 1 Monat im Rückstand sind.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in sauberem Zustand und besenrein zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Unterkunft ist vollständig von eigenen Gegenständen (Möbel, Kleidung etc.) zu räumen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Unterkunft auf Kosten des bisherigen Benutzer reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Gemeinde auszuhändigen. Werden die Schlüssel nicht ausgehändigt, ist die Gemeinde berechtigt, die Räume zu öffnen und neue Schlösser und Schlüssel auf Kosten des Benutzers anfertigen zu lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

III. Sonstiges

§ 13 Haftung

- (1) Die Untergebrachten haften der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Gemeinde Budenheim auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 14 Verwaltungszwang

Räumt der Untergebrachte die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz vollzogen werden.

§ 15

Zurückgelassene Gegenstände

Die Benutzer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihren gesamten Besitz mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benutzer als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Gemeinde zu.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 2. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Budenheim hält;
 3. entgegen des Verbots in § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen an der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde vornimmt;
 4. entgegen des Verbots in § 8 Besucher ohne vorherige Absprache mit dem Ordnungsamt aufnimmt;
 5. entgegen des Verbots in § 9 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 6. entgegen des § 10 gegen die Hausordnung verstößt;
 7. entgegen des Gebots in § 12 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von eigenen Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 8. entgegen des Gebots in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Ordnungsamt abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 12. Dezember 1996 einschließlich der 1. Änderung vom 07.10.1998 und 2. Änderung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Budenheim, 15.05.2008
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Becker)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 15.05.2008
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Becker)
Bürgermeister